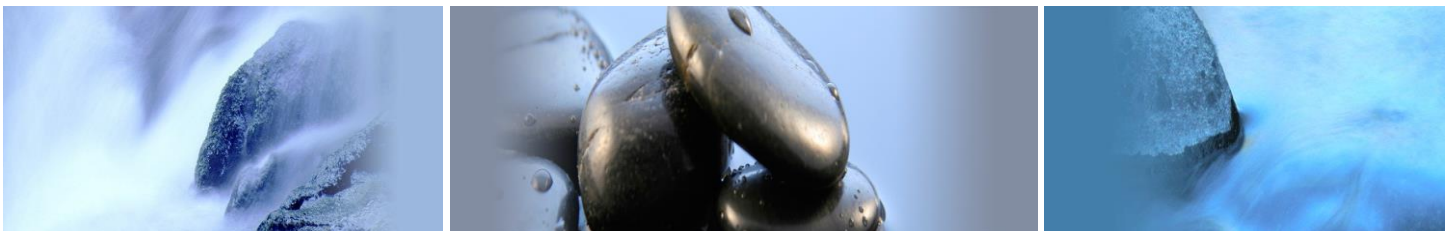




**Investment & Actuarial Consulting,
Controlling and Research.**



www.ppcmetrics.ch

Entwicklung der Altersleistungen

Notorischer Sinkflug?

Gemäss Verfassungsauftrag soll die berufliche Vorsorge zusammen mit der 1. Säule «die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise» ermöglichen. Dies wird in der Regel so interpretiert, dass die Renten aus der 1. und 2. Säule 60 % des letzten AHV-Lohns vor Leistungsfall entsprechen sollten. Seit Einführung des BVG ist die Lebenserwartung laufend gestiegen und die Zinsen sind auf rekordtiefe Werte gesunken. Verheerend für die Leistungsziele, könnte man denken. Doch das stimmt nicht unbedingt.

IN KÜRZE

Objektiv betrachtet sind die Leistungsziele in den letzten Jahren deutlich weniger stark gesunken, als dies oft unterstellt wird.

Im Einzelfall hängt das Verhältnis zwischen Rente und letztem Einkommen von der Entwicklung während der ganzen Sparphase ab, mitunter auch bei früheren Vorsorgeeinrichtungen. Darauf kann bei der Plangestaltung kaum Rücksicht genommen werden. Das Leistungsniveau eines Vorsorgeplans wird dementsprechend mit Modellannahmen gerechnet, die im Idealfall den Durchschnitt für die betrachtete Population in den kommenden Jahren darstellen.

Unterschätzte Abhängigkeiten

Die Höhe der Altersleistungen in einem Beitragsprimatsplan hängt sehr direkt und proportional vom Umwandlungssatz ab. Wird er zum Beispiel von 5 % auf 4.5 % reduziert, sinkt das Leistungsziel im Modell um 10 %. Eine Erhöhung der Spargutschriften um 10 % erhöht das Leistungsziel dagegen entsprechend. Allerdings mit dem grossen Unterschied, dass beim Umwandlungssatz nur der Wert bei Pensionierung massgebend ist, wogegen die Höhe der Sparbeiträge über die ganze Spardauer zählt.

Oftmals unterschätzt werden die Abhängigkeiten von der Verzinsung und der Lohnerhöhung. Im angefügten Beispiel (siehe Tabelle) führen eine um 0.5 Prozentpunkte höhere Verzinsung oder entsprechend tiefere Lohnerhöhung zu einer Erhöhung der Ersatzquote um 3.3 Prozentpunkte, was die Reduktion des Umwandlungssatz auf 4.5 % mehr als kompensieren würde.

Goldene Regel übertroffen

Bei der Aufsetzung des BVG wurde die goldene Regel unterstellt, d.h. es wurde angenommen, dass die jährliche prozentuale Lohnerhöhung und die Verzinsung der Altersguthaben identisch sind. Historisch betrachtet war diese Annahme von 1985 bis 1995 ziemlich gut erfüllt, wenn auch mit starken jährlichen Schwankungen (siehe Grafik). In der folgenden Dekade lag die Verzinsung systematisch und massiv über der ermittelten Lohnentwicklung.

Seit 2012 liegt der BVG-Mindestzinsatz unter 2 % und damit weit tiefer als bei Einführung des BVG. Weil aber die Lohnerhöhungen noch tiefer ausfielen, blieb immer noch eine positive Differenz von durchschnittlich 0.7 %. Unter Berücksichtigung der von den Vorsorgeeinrichtungen in unserem Universum erteilten durchschnittlichen Verzinsung war die Differenz zur Lohnerhöhung zwischen 2012 und 2019 gar 1.4 % pro Jahr. Im Beispiel würde eine solche Differenz im Modell gar eine Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.8 % auf 4.9 % kompensieren.

Und der Kaufkraftverlust?

Bei den bisherigen Ausführungen betrachteten wir die Ersatzquote im Rücktrittsalter. Dabei wird ausgeblendet, dass die Rente später an Kaufkraft verlieren kann. Alternativ kann daher auch die durchschnittliche Ersatzquote über die ganze Rentendauer betrachtet werden. Je höher die Teuerungsannahme im Modell

Marco Jost

Dr. sc. math.,
Pensionskassen-Experte
SKPE,
Partner, PPCmetrics

**Giorgio Barozzi**

MSc ETH Math.,
Pensionskassen-Experte
SKPE,
Senior Actuarial
Consultant, PPCmetrics



ist, desto tiefer fällt diese korrigierte Ersatzquote aus.

Auch hierzu ist anzumerken, dass bei Aufsetzung des BVG die Inflationsannahme mit 1.5 % bis 2 % deutlich über den heutigen Erwartungen lag. Eine Differenz von 1 Prozentpunkt in der Teuerung hat in Bezug auf die durchschnittliche Ersatzquote etwa denselben Effekt wie eine Reduktion des Umwandlungssatzes um 0.7 Prozentpunkte.

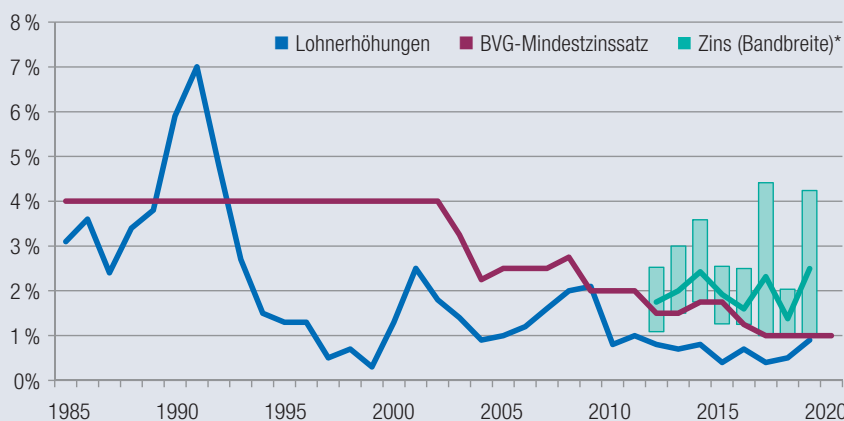
Natürlich ist es bei der Aufsetzung eines Vorsorgeplans auch nicht verweigen, einen Teuerungsausgleich der Renten berücksichtigen zu wollen. Allerdings müssten dann die Zinsen, die in den Umwandlungssatz eingerechnet werden, einem Realzins entsprechen – mit der Folge, dass der Umwandlungssatz von Beginn an entsprechend tiefer sein müsste. Genau dies wurde bei Einführung des BVG verworfen.

Leistungsziele festlegen und überwachen

Das Anvisieren eines Leistungsziels im Beitragsprimat beruht immer auf Modellannahmen. Und es liegt in der Natur der Sache, dass Annahmen, die für die nächsten vierzig Jahre getroffen werden, kaum je so lange Bestand haben werden. Das macht das Festhalten an Leistungszielen unseres Erachtens aber nicht hinfällig. Die Leistungsziele sollten ganz im Gegenteil möglichst genau umschrieben werden – im Idealfall auch in Bezug auf Situationen, die in der Ausgangslage eher unrealistisch sind.

Erst wenn die Ziele klar definiert sind, kann deren Entwicklung über die Zeit überwacht und nötigenfalls Korrekturen eingeleitet werden. Hierbei sollte aber immer das Gesamtsystem betrachtet werden. Das Festhalten an einem isolierten Leistungsparameter oder die Kompensation einer bestimmten Verschiebung ist aus Gesamtsicht selten optimal. **I**

Vergleich Lohnerhöhung und Verzinsung



* PPCmetrics Universum mit 80%-Vertrauensbereich

Datenquelle: BFS, Schweizer Lohnindex; PPCmetrics, Daten gemäss «Analyse der Geschäftsberichte von Pensionskassen»

Lesebeispiel: Im Jahr 2019 betrug die durchschnittliche Lohnerhöhung 0.9 % und lag damit fast gleichauf mit dem BVG-Mindestzinssatz. Die von den Pensionskassen in unserem Universum tatsächlich erteilte Verzinsung lag im Schnitt bei 2.5 %, also deutlich höher, wobei die Unterschiede nach Kassen recht hoch waren (80 % der Fälle zwischen 1 % und 4.2 %).

Beispiel

Vorsorgeplan mit altersunabhängigen Altersgutschriften ab Alter 20 und versichertem Lohn = AHV-Lohn. Berücksichtigt wird nur die Ersatzquote aus dem Vorsorgeplan (also ohne 1. Säule).

Modellparameter	Parameterwert		Ersatzquote	
	Basis	Alternativ	Wert	Differenz
Basis			27.6%	
Umwandlungssatz	5.0%	4.5%	24.8%	-2.8%
Altersgutschriften	12.0%	13.0%	29.9%	2.3%
Lohnerhöhung p. a.	1.5%	1.0%	30.9%	3.3%
Verzinsung	1.5%	2.0%	30.9%	3.3%

Lesebeispiel: In der Ausgangslage (Basis) beträgt die rechnerische Ersatzquote im betrachteten Plan 27.6 %. Eine Reduktion des Umwandlungssatzes von 5 % auf 4.5 % (alles andere unverändert) bewirkt eine Senkung der Ersatzquote auf 24.8 %.

Jährlich publizieren wir mehr als 40 Fachartikel zu unterschiedlichen Fragestellungen.



Unsere Fachleute teilen ihr Wissen und ihre Meinungen mit der Öffentlichkeit.



Erleben Sie uns live an den diversen Tagungen, die wir mehrmals jährlich organisieren.



PPCmetrics AG Investment & Actuarial Consulting, Controlling and Research. **Mehr**

